



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/38/13.1G**
Vom **21.09.2016**
P160252

Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011

16.0252.02, Bericht der JSSK vom 29.06.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0252.01 vom 1. März 2016 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 29. Juni 2016, beschliesst:

I.

Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 ¹⁾ (Stand 3. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton erstellt und betreibt Sport- und Bewegungsanlagen. Er stellt diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Schliessungen von saisonal nutzbaren Anlagen und aufgrund von Unterhaltsarbeiten.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹⁾ SG 371.100